

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die Stromlieferung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen

Gültig ab 01.06.2022

1. Leistungsumfang, Vertragsabschluss, Bedarfsdeckung, Art und Umfang der Versorgung

1.1 Die Stadtwerke Haan GmbH liefert dem Kunden Strom in Niederspannung an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Der Vertrag umfasst die Netznutzung und den Messstellenbetrieb und die hierfür anfallenden Entgelte, soweit auf Wunsch des Kunden mit der Stadtwerke Haan GmbH nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2 Haushaltskunden im Sinne dieser Bedingungen sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1.3 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Haan GmbH dies dem Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitgeteilt hat. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Stadtwerke Haan GmbH die Bestätigung der Kündigung des Stromlieferungsvertrages des bisherigen Stromlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei der Stadtwerke Haan GmbH eingeht, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen der Stadtwerke Haan GmbH bestehenden Verträge über die Strombelieferung der in dem Vertrag genannten Abnahmestelle.

1.4 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der Stadtwerke Haan GmbH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Strom wird von der Stadtwerke Haan GmbH für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.5 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

1.6 Die Stadtwerke Haan GmbH ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und mit Messstellenbetreibern abzuschließen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die ihr möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Allgemeinen Bedingungen Strom zur Verfügung zu stellen.

1.7 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.6 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange die Stadtwerke Haan GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Konzessionsabgabe, und, soweit sie nach Ziffer 1.1 vom Liefervertrag umfasst sind, die Netzentgelte und die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz und § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die bei Vertragsabschluss geltenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Aufschläge, und, soweit sie nach Ziffer 1.1 vom Liefervertrag umfasst sind, Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sind im Preisverzeichnis ausgewiesen.

3. Preisanpassungen aufgrund der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung

3.1 Ändern (steigen oder sinken) sich die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung, ist die Stadtwerke Haan GmbH zur Weitergabe entstehender Mehrkosten oder Kostentlastungen an den Kunden verpflichtet. Weitergegeben wird allein der Differenzbetrag der Entgelte vor und nach der Änderung (vgl. Preisverzeichnis). Der Grundpreis ändert sich entsprechend.

3.2 Die Weitergabe erfolgt bei Mehrkosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Stadtwerke Haan GmbH mit den Mehrkosten belastet wird. Bei einer Kostentlastung erfolgt die Weitergabe zu dem Zeitpunkt, an dem die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung für die Stadtwerke Haan GmbH sinken oder wegfallen.

3.3 Der Kunde wird über Preisänderungen in Folge der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.4 Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund. Die Entgelte der Westnetz GmbH für den Messstellenbetrieb und die Messung in Haan werden auf der Internetseite der Westnetz GmbH veröffentlicht. Über den Betreiber des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung außerhalb von Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

4. Preisanpassungen aufgrund der Änderung der Umsatzsteuer

Ändert sich die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, ändern sich die Preise entsprechend.



5. Preisanpassungen im Übrigen

5.1 Im Übrigen erfolgen Preisänderungen durch die Stadtwerke Haan GmbH im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Haan GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2. maßgeblich sind mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung (Ziffer 3.) und der Umsatzsteuer (Ziffer 4.). Die Stadtwerke Haan GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Haan GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.2 Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Haan GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Haan GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.3 Über Preisänderungen wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden mindestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen unterrichten. Die Stadtwerke Haan GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

5.4 Ändert die Stadtwerke Haan GmbH den Preis, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen ausdrücklich hinweisen.

5.5 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen bringen, wirksam werden.

5.6 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Haan GmbH gemäß Ziffer 5.4 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

6. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromverbraucher sind der Stadtwerke Haan GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. Haftung

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke Haan GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Haan GmbH nach Ziffer 18 beruht. Die Stadtwerke Haan GmbH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Haan GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Haan GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

7.3 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt

8. Messeinrichtungen

8.1 Der von der Stadtwerke Haan GmbH gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen oder Messsysteme nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2 Die Stadtwerke Haan GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen oder Messsysteme durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen.

8.3 Stellt ein Kunde den Antrag auf Nachprüfung gemäß Ziffer 8.2 bei der Stadtwerke Haan GmbH, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Stadtwerke Haan GmbH, so hat er die Stadtwerke Haan GmbH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Haan GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke Haan GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Verbrauchsermittlung nach Ziffer 11. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.



10. Vertragsstrafe

10.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

10.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 10.1 und 10.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Verbrauchsermittlung

11.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs zum Zwecke der Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagsberechnung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat, die Messeinrichtungen selbst abzulesen oder die Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

11.2 Für die Erstellung der Abrechnungsinformationen hat der Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, die Messeinrichtungen mindestens alle 6 Monate abzulesen oder einmal alle drei Monate, wenn er sich für die vierteljährliche Übermittlung der Abrechnungsinformationen oder die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat. Die Stadtwerke Haan GmbH teilt dem Kunden die Ablesetermine für die Erstellung der Abrechnungsinformationen gesondert mit. Die abgelesenen Werte sind unverzüglich nach Ablesung und unter Angabe des Ablesedatums an die Stadtwerke Haan GmbH zu übermitteln.

11.3 Haushaltskunden im Sinne der Ziffer 1.2 können einer von der Stadtwerke Haan GmbH verlangten Ablesung der Messeinrichtungen vom Kunden im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihnen nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Haan GmbH wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

11.4 Kann der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke Haan GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden trotz entsprechender Verpflichtung Ablesedaten von dem Kunden nicht oder verspätet übermittelt, darf die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Stadtwerke Haan GmbH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.

11.5 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch nach anerkannten Methoden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

12. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

12.1 Die Stadtwerke Haan GmbH wird den Stromverbrauch des Kunden jährlich, grundsätzlich nach Durchführung der Turnusablesung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers abrechnen.

12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12.3 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird die Stadtwerke Haan GmbH dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen oder binnen zwei Wochen auszahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuführen.

12.4 Die Stadtwerke Haan GmbH bietet allen Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) des Stromverbrauchs zu folgenden Bedingungen an:

1. Die unterjährige Abrechnung beginnt zum 1. eines Kalendermonats.

2. Bei Annahme des Angebots der Stadtwerke Haan GmbH durch den Kunden bis zum 20. eines Monats erfolgt die unterjährige Abrechnung ab dem 01. des übernächsten Monats, sofern der Kunde kein anderes späteres Anfangsdatum angibt. Die Annahme des Angebots der Stadtwerke Haan GmbH bedarf der Textform. Dabei hat der Kunde in der Annahmeerklärung anzugeben:

- seinen Namen und Vornamen bzw. die Firma, die Verbrauchsstelle und ggf. die Kundennummer, sofern bereits bekannt,
- die Marktlokations-Identifikationsnummer,
- den Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- den Messstellenbetreiber,
- ggf. das Anfangsdatum.

3. Die Stadtwerke Haan GmbH wird dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung die Vereinbarung einer unterjährigen Abrechnung unter Angabe des Tages ihres Beginns in Textform bestätigen.

4. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

5. Wird die unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis vereinbart, erhält der Kunde eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermittelt der Kunde den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Haan GmbH. Übermittelt der Kunde keine Ablesedaten oder erfolgt die Übermittlung verspätete, darf die Abrechnung der Stadtwerke Haan GmbH auf einer Verbrauchsschätzung nach Ziffer 11.4 beruhen.

6. Mit der Abrechnung teilt die Stadtwerke Haan GmbH dem Kunden die Höhe der nach Ziffer 13 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Haan GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben.



7. Erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Der Kunde teilt der Stadtwerke Haan GmbH den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung jeweils den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung jeweils den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

8. Übermittelt der Kunde keine Ablesedaten oder erfolgt die Übermittlung verspätet, darf die unterjährige Abrechnung der Stadtwerke Haan GmbH auf einer Verbrauchsschätzung nach Ziffer 11.4 beruhen.

9. Ergibt sich aus der vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, gilt Ziffer 12.3. Bei einer monatlichen Abrechnung wird ein Guthaben binnen zwei Wochen ausgezahlt.

12.5 Abrechnungsinformationen stellt die Stadtwerke Haan GmbH dem Kunden, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, mindestens alle 6 Monate zur Verfügung oder einmal alle drei Monate, wenn der Kunde dies verlangt oder sich für die elektronische Abrechnungsübermittlung entschieden hat. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten des Kunden, wird die Stadtwerke Haan GmbH dem Kunden mindestens einmal im Monat Abrechnungsinformationen zur Verfügung stellen.

12.6 Die Stadtwerke Haan GmbH bietet allen Kunden die elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.

13. Abschlagszahlungen

13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Haan GmbH für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Haan GmbH dies angemessen berücksichtigt.

13.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

14. Vorauszahlungen

14.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von der Stadtwerke Haan GmbH angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Haan GmbH Abschlagszahlungen, so wird die Stadtwerke Haan GmbH die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Haan GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 14.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Haan GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann die Stadtwerke Haan GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

15.4 Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Zahlung, Zahlungsweise, Verzug

16.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Haan GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Haan GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Haan GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.



17. Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Haan GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Haan GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2 Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Haan GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Haan GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Kunde wird die Stadtwerke Haan GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, insbesondere auf eine Gefahr für Leib oder Leben der durch die Unterbrechung Betroffenen, unverzüglich in Textform hinweisen.

18.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt.

18.4 Die Stadtwerke Haan GmbH hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

19. Rechte bei Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund. Über den Betreiber des Netzes außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung in Haan wird Ihnen die Stadtwerke Haan GmbH Auskunft erteilen.

20. Kündigung, Umzug

20.1 Die ordentliche Kündigungsfrist ergibt sich aus dem Stromlieferauftrag.

20.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde, der aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt kündigen. Gleiches gilt für Kunden, die innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers umziehen, wenn die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle nicht möglich ist (zum Beispiel, weil dort bereits ein Liefervertrag besteht). Ist die Belieferung des Kunden, der innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers umzieht, an der neuen Entnahmestelle möglich, wird der Vertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen und Preisen fortgesetzt. Der Kunde teilt der Stadtwerke Haan GmbH spätestens zwei Wochen vor Umzug seine zukünftige Anschrift, eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer und den Tag des Umzugs mit, um die Weiterbelieferung zu ermöglichen.

20.3 Die Stadtwerke Haan GmbH wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

21. Fristlose Kündigung der Stadtwerke Haan GmbH

Die Stadtwerke Haan GmbH ist in den Fällen der Ziffer 18.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 18.2 ist die Stadtwerke Haan GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 18.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Haan, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

23. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

23.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die

Stadtwerke Haan GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Grit Köhler
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: poststelle@stadtwerke-haan.de

23.2 Datenschutzbeauftragte ist

Stefanie Humberg-Werth
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-260
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-haan.de



23.3 Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Stadtwerke Haan GmbH sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Haan GmbH oder eines Dritten. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht beabsichtigt.

23.4 Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Absatz 1 b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO.

23.5 Berechtigte Interessen der Stadtwerke Haan GmbH oder eines Dritten nach Ziffer 23.3 bestehen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die bedarfsgerechte Produktgestaltung, die Netz- und Informationssicherheit, die Verhinderung von Betrug, die Prüfung der Bonität des Kunden oder die Direktwerbung des Kunden.

Werbung (Art. 6 Absatz 1 lit. f) DSGVO)

Namen und Adresse des Kunden einschließlich E-Mail-Adresse verwendet die Stadtwerke Haan GmbH für zulässige Direktwerbung eigener Produkte; bei Verbrauchern aber nur, soweit die E-Mail-Adresse Teil des Vertragsschlusses ist. Der Kunde ist berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

23.6 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortlichen, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG und Alt-/Neulieferanten. Soweit ausreichend, erfolgt eine Weitergabe nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter und Dienstleister (z.B. Abrechnungsdienstleister) sowie an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

Bonitätsprüfung (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO)

Namen und Adresse des Kunden übermittelt die Stadtwerke Haan GmbH vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit evtl. an den Verband der Vereine Creditreform e.V. für eine Bonitätsprüfung. Der Kunde ist berechtigt, der Weitergabe jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an service.vertrieb@stadtwerke-haan.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall ist jedoch evtl. kein Vertragsschluss möglich.

23.7 Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind. Die Fristen und Pflichten zur Löschung ergeben sich ergänzend aus dem Messstellenbetriebsgesetz. Kommt kein Vertrag zustande, so werden Ihre Daten spätestens 3 Monate nach Abbruch der Vertragsanbahnung oder endgültiger Erledigung des Vorgangs gelöscht.

23.8 Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit). Sofern der Kunde eine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt hat, ist er berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Gleichzeitig hat der Kunde das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

23.9 Die Bereitstellung der im Lieferauftrag mit „1)“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag mit „1)“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht.

24. Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Preise

24.1 Die Stadtwerke Haan GmbH ist berechtigt, die sonstigen Vertragsbedingungen, ausgenommen sind die Preise, einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder energiewirtschaftsrechtliche (Rahmen-)Bedingungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Die Stadtwerke Haan GmbH hat bei der Änderung die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Die Änderung muss für den Kunden zumutbar sein.

24.2 Über Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden mindestens sechs Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen unterrichten. Der Kunde kann den Vertrag im Falle der einseitigen Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderungen kündigen. Auf dieses Recht wird die Stadtwerke Haan GmbH den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung ausdrücklich hinweisen.

25. Informationen zum Lieferantenwechsel, zu Preisen und Produkten und nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

25.1 Die Stadtwerke Haan GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

25.2 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte oder Leistungen sind telefonisch unter 02129 9354-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-haan.de und dem Kundenzentrum der Stadtwerke Haan GmbH zu erhalten.



25.3 Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind erhältlich unter www.bfee-online.de, www.energieeffizienz-online.info, www.energieagenturen.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.dena.de.

26. Vertragspartner

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerd Holberg
Geschäftsführerin: Dipl.-Betriebsw. (FH) Grit Köhler
Sitz der Gesellschaft: Haan
Amtsgericht Wuppertal HRB 14521
USt-IdNr. DE230780867

27. Stadtwerke Haan GmbH Kundenservice

Stadtwerke Haan GmbH
Leichlinger Straße 2, 42781 Haan
Tel.: 02129 9354-0
Fax: 02129 9354-40
E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de

28. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Dieser ist unter folgende Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

29. Beschwerden, Streitbeilegungsverfahren

29.1 Beschwerden sind an die Stadtwerke Haan GmbH, Leichlinger Straße 2, 42781 Haan, Tel.: 02129 9354-0, Fax: 02129 9354-40, E-Mail: service.vertrieb@stadtwerke-haan.de zu richten. Die Stadtwerke Haan GmbH wird die Beschwerde eines Kunden, der als natürliche Personen diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließt (Verbraucher), innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

29.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Kunden, die als natürliche Personen diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließen (Verbraucher), ein Schlichtungsverfahren beantragen bei der

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 27 57 240-0
Fax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Haan GmbH der Beschwerde des Verbrauchers nicht abgeholfen hat und keine für die Beanstandung des Verbrauchers zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Stadtwerke Haan GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Die Stadtwerke Haan GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.



**Preisblatt zu den
-Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Haan GmbH zu Sonderverträgen für die
Stromlieferung (AGB Strom) und Verbraucherinformationen-
Gültig ab 01.06.2022**

| Kostenerstattung für Wiederherstellung und Unterbrechung der Versorgung, Mahnungen und Forderungseinzug durch Aufsuchen des Kunden | | |
|---|--|-------------------------------|
| Leistung | Netto ohne MwSt. | Brutto inkl. 19% MwSt. |
| Wiederherstellung der Versorgung | Es gelten die Preise des jeweiligen Netzbetreibers | |
| Versuch der Unterbrechung der Versorgung | | |
| Unterbrechung der Versorgung | | |
| Mahnkosten | 3,86 € | (ohne MwSt.) |
| Forderungseinzug durch Aufsuchen des Kunden | 29,96 € | (ohne MwSt.) |

Der Kunde hat der Stadtwerke Haan GmbH die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Umsatzsteuer

Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Kosten aus Forderungseinzug durch Aufsuchen des Kunden, Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Haan GmbH

